


## **Contribution-Edict. Gegeben in Schwerin/ Den 26. September. Anno 1688**

Schwerin: Schröder, 1688

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734354215>

Druck Freier  Zugang

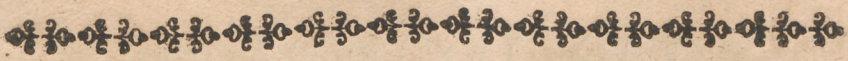


# CONTRIBUTION- EDICT.

Gegeben in Schwerin /

Den 26. September.

ANNO 1688.



Schwerin /

Gedruckt durch Peter Schrödem.

17

CONTRIBUTION-  
EDICT



1888

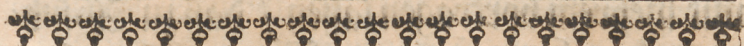


Schönheit

Einmal mehr im Leben

L

Vofen  
zifun  
m m



**Wir Christian Lüd-**

wig / von Gottes Gnaden / Herzog zu  
Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin  
und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande  
Rostock und Stargard Herr / Ritter vom Orden des  
Christlichsten Königes.

**S**ügen allen und jeden Unserer Lan-  
de Eingefessenen und Untertanen / Geist-  
und Weltlichen Standes / Unseren  
Haupt- und Ambt-Leuten / auch denen  
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rich-  
tern und Rähten in den Städten / nechst Entbie-  
tung Unsers gnädigsten Grusses / hiemit zu  
wissen

A 2

wissen / welcher gestalt Wir auff den 20ten die-  
ses Unsere herordnete Land: Räte auch Depu-  
tirte Unser getrewen Ritter und Landschafft  
anhero convociren, und denen erscheinenden  
mit mehrem vortragen lassen / daß zu Abfüh-  
rung der hinterstelligen Röm: Monasten  
und anderer das publicum concernirenden noth-  
wendigkeiten / die bestimbte Zahl termine heran-  
naben / und weil zu Abkehrung solcher be-  
schwerden E: E: R: und Landschafft beytrag  
erfordert wird / hätte man zwar nichts lieberß  
gesehen / als wenn bey einem gemeinem Land-  
Tage diese angelegenheit mögen vorgetragen  
und außgemachet werden / nachdem aber das  
Werck so langen verschub nicht leidet / vielmehr  
pericula in morâ, denn so die termine nicht  
eingehalten werden / dem Lande nicht geringe  
Gefahr und Ungelegenheit zustossen mögte / da-  
hero Wir Uns gnädigst versehen / es würden in  
reifflicher Erwegung solchen allen / Deputirte  
zu einer schleünigen collecte sich resolviret haben /  
wie Wir den nochmahlen zu einem Jeden Un-  
serer getrewen Landsassen das gnädigste ver-  
trauen setzen / man werde nicht allein der  
Röm: Kays: Majst. zum allerunterthänig-  
sten

sten respect und Dienst die nachstehende Für-  
cken hüffe / sondern auch was des Landes ei-  
gene ruhe und Wohlstand erfordert / gerne und  
gehorsambst herbey zu tragen bereit und geflis-  
sen seyn / So hat man zur publication der Steuer  
zuschreiten / keinen umgang weiter haben mö-  
gen / und dabey den am 10. Septembr. berwi-  
chenen Jahrs publicirten modum auff gewisse  
masse abermahl zu gebrauchen gut befunden /  
jedoch mit der wiederholten verwahr- und  
Bedingung / daß dadurch Uns an Unser ho-  
hen Gerechtsamb nichts benommen / und son-  
sten niemanden solches an seiner Befugniß und  
Rechten zu einigen Schaden und præjuditz ge-  
reichen / auch der angefetzte Land-Tag sein  
fortgang haben soll.

Sehen demnach anfangs und wollen gnädigst /  
daß die vom Adel und andere Landbesitzer ohne allen  
Unterscheid / ob sie ihre Güter selbst inne haben / oder  
durch Pensionarien verwalten lassen / von der Ausfaat /  
so bey ihren Gütern und Vorwercken im Herbst des  
abgewichenen / und Frühling dieses Jahr in die Erde ge-  
bracht / die Collecte entrichten / und zwar von einem  
Wispel harten Korn 2. Gulden / vom Wispel weichen  
Korn 1. Gulden / alles nach Barchimer Maaße  
gerechnet / erlegen und bezahlen sollen.

Ordnen

Ordnen daneben und gebieten / daß zu völliger  
Herbeybringung dieser Anlage ferner nachgeschickte  
Vier Classes und Stände in acht zu nehmen.

Da dann zum Ersten Stande gehören alle  
Fürstl. Hoff und Hoffgerichts-Räthe / Officirer, und  
andere Bediente bey Hofe/dan folgendes die vom Adel/  
Adeliche Wittwen und Jungfrauen beydes in Städten  
und auf dem Lande / welche keine eigene Landgüter ha-  
ben und von der Einfaat / also nicht steuren (Zedoch  
Nothdürfftige und Kloster-Jungfern ausgenommen)  
Jungleichen Erb-Jungfern / Bürgerlichen Standes /  
alle Fürstl. Haupt- und Ambtleute / Abgedankte Ober-  
Officirer, biß auf Rittmeister und Capitains / so ihr  
häußliches Wesen an gewissen Ohren und eigen Feuer  
und Heerd haben / Profesores und andere Sesshafte  
Membra in Unser Universität Rostock / die Superinten-  
denten, Seniores, Pastores, und Archidiaconi, alle Do-  
ctores Licentiati, Advocati und Medici, Procurato-  
res, Ober-Forstmeister / Elb/Zollverwalter / Hoff und  
Ampts- Ruchmeister / Forstmeister Ambt und Korn-  
schreiber / Holz-Förster Land-Zöllner / Postmeistere /  
Elb/Zoll/Süden- und Schaal-Schreiber / ingleichen  
alle andere Fürstl. Bediente/dann auch die Kloster-Be-  
diente / als Ruchmeister / Pröbste / Ambt- und Korn-  
schreiber / söglichen Bürgermeistere / Gerichts-Verwal-  
tere / Stadt-Richter oder Stadtvöigde / Rathsverwan-  
te Secretarij und Oeconomi in den Städten Parchim/  
und Schwerin / item, die Notarij, vornehme Bürger  
und Kauffleute daselbst / Buchführer und Gewand-  
schneider / Seyden- und Gewürzkramer / Apotheker/  
Weinschencker / Braver / wie auch alle Fürstl. und an-  
dere

dere Pensionarii, oder die sonst vor sich auf dem Lande und Güthern / oder auch in Städten / in Privilegirten Häusern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle geben vor sich / Sechs Gulden / und die Frau Drey Gulden / die Kinder / so in Ihrer Eltern Brode leben / und kein eigen Gewerbe oder Mittel haben / werden mit der Steuer / sowol als die Studirende Jugend übersehen / die jenigen aber / so ihr eigen Gewerbe treiben / oder ihren Eltern in ders Handthierung oder Handwercken dienē / geben wan sie das vierzehnde Jahr erreicht Zwey Gulden.

Zu der Andern Ordnung und Stande gehören Diaconi und Subdiaconi, wie auch Burgermeister / Stadt-Vögte Oeconomi und Rahtsverwandten / in den Städten / Wahren / Sternberg / Gadebusch / Wittenburg / Grevismühlen / Neustadt / Grabow / Erbitz / Dömitz / und Lübz / wie auch die übrigen in der Ersten Class nicht benandte Officirer, auf darin gesetzte Abt / Trompeter / wie dan auch Notarii, Goldschmiede / gemeine Kauffleute und Krähmer / Kauff-Apotheker- und Krähmer Gesellen / Herbergierer / Barbierer / Parfümenmacher / Becker / Huettstavierer / Wand-Sayen / Knopff- und Bortenmacher / Kupffer- Grob- und Kleinschmiede / Schiff- und Fährleute / so ihr eigene Gefässe haben / oder auch zum Theil daran interessiren Kesselführer / Mülzer / Bundmacher / Rörhner / Haken / Tuchbereiter / Raschmacher / Kannen und Grapengießler / Buchbinder / Satler / Riemschneider / Reißschläger / Brandweinsbrenner / Frey- Schlachter / Knochen-



Knochenhawer / Gläser / Glashüttenmeister / Bott-  
Aschbrenner / Seiffensieder / Frey. und andere Schnei-  
der / wie auch Frey und andere Schuster / Beutler /  
Huetmacher / Schwarzfärber / in den Städten / erster  
und anderer Ordnung diese alle geben der Mann Vier  
Gülden / zwölff Schilling / die Fray / Zwey Gülden  
sechs Schil. und die Kinder so ihre eigene Gewerbe trei-  
ben / oder ihren Eltern in dero Handthierung oder Hand-  
wercken dienen / geben man sie das vierzehende Jahr er-  
reicht / Ein Gülden / zwölff Schilling.

Zu der Dritten Ordnung und Standt / gehören  
die Prediger auf dem Lande / die Schuelbediente / Or-  
ganisten, (unvermögene aber ausgenommen) Bürger-  
meister Stadtvöigte / Oeconomi, Rathsverwandte /  
Stadt-Schreiber und Notarii, in den übrigen kleinen  
Städten / die Schreiber und Verwalter auff Adelichen  
und andern Gütern / so in Abwesenheit ihrer Principa-  
len, die Administration haben / der Mann Drey Gül-  
den / zwölff Schilling / die Fray / ein Gülden achtzehn  
Schilling) und die Kinder so ihre eigene Gewerbe / oder  
ihren Eltern in dero Handthierung oder Handwercken  
dienen / geben wenn sie das Vierzehende Jahr erreicht /  
ein Gülden / vier Schilling.

Dann folgendes ins gemein alle Perlensticker /  
Kunst-Pfeiffer / Köche / Mahler / Klein- und Groß-Uhr-  
macher / Nätler / Töpfer / Tischler / Leinweber / Zim-  
merleute / Maurer / Ledertawer / Loh- und Weißgerber /

Vier.

Bier- und Brandweins-Krüger / Bodstüber / Etein-  
hauer / Blocken- und Robtgießer / Dresler / Schwedse-  
ger / Sporer / Messmacher / Büchsenmacher / Bötticher /  
Kleinbinder / Wagen- und Rademacher / Pulver / Walck-  
Hammer / Korn-Gruben / Oyl- und Papier-Müller /  
Ziegler / Kalk und Eberbrenner / Biqvenmacher / Holz-  
voigte / Stadtdiener / und Bewohner der Bärge und  
Wahrten vor den Städten / Freye Leute / so Einfall und  
Pension von Bauer- Ackerwerck geben / Gärtener und  
Glasshüttenknechte / die alle geben der Man / Zwey Gül-  
den zwölff Schilling / die Frau ein Guldten sechs Schil-  
ling / und die Kinder / so ihre eigene Gewerbe / oder ihren  
Eltern in dero Handthierung oder Handwercken die-  
nen / geben wann sie das vierzehende Jahr erreicht /  
achtzehen Schilling.

Alldiereil aber die Handwerker in den Städten /  
und so andere Handthierung treiben / jedes Orts nicht  
gleichen Verdienst und Nahrung haben / so soll damit  
Unbilligkeit so viel möglich verhütet werde / eine jede O-  
brigkeit hiemit gnädigst befehliget seyn / daß sie nach Un-  
terscheid / gewissen und beschener gründlichen Erkün-  
digung nach Advenant, und eines jeden Nahrung und  
Verdienst / oder kundbahren unvermögen und Armuth  
die Steuer einzuhoben / jedoch daß solches ohne Affecten  
und Partheyligkeit zugehe bey Vermeidung / daß sonst  
die Einnehmer für jede ohne redliche Uhrsache einge-  
räumbte Dispensation 10. Reichsthaler dem Fisco er-  
legen / wie dan aller Unrichtigkeit umb desto mehr vor-  
zukommen / die Einnehmer von denen Bürgermeistern /  
einen Dispensation Zettel unter deren eigenen Hand so-  
dern / und denselben ihren Specificationen beyfügen sol-  
ten /

B

len/ würde sich dan bey der Visitation und Aufnehmung  
der Rechnung befinden/ daß die Bürgermeistere in der-  
gleichen schädliche Dispensationes mitgehelet/ sollen sie  
in 10. Reichsthaler Straffe gleichfals verfallen seyn.

Den Schächtern in den Städten und auf dem  
Lande wird dem Mann zu ein Gilden/ achtzehn Schil-  
ling/ der Frauen und Knechte/ ein und zwanzig Schil-  
ling/ deren Söhnen so bereits Knechte Dienst verrich-  
ten zu ein und zwanzig Schilling / und den Töchtern/  
so Mägde Dienste thun / wie auch den Schächter Jun-  
gens / und Schächter Knechte Frauens / zu zehn Schil-  
ling/ sechs Pfening/das Standgeld hiemit gesetzt.

Zu der Vierdten Ordnung gehören die Schul-  
meister und Schulmeisterinnen/so privat Schulen hal-  
ten/der vort Adel Doctoren, und anderer Gelahrten/  
auf ihre Herren täglich wartende Schreiber/die Küster/  
wie auch die übrigen hie oben unbemandte Handwer-  
cker/ Acker und Bawleute in den Städten/diese alle ge-  
ben der Mann/zwey Gilden/die Frau ein Gilden/Kin-  
der so ihr eigen Gewerb treiben/ oder ihren Eltern auff  
der Werckstädte können arbeiten helfen / oder eigen  
Mittel haben/sechszehen Schilling / dann alle Hollän-  
der/ so Vieh in Pacht haben/und Acker und Bawleute  
auf dem Lande/sie haben eigen oder ihrer Herrschafft  
Vieh/womit sie die Hufen nur bauen können / Haus-  
Schlächter/ Schiff. und Bohts. Knechte/ Fischer/ Sa-  
ge und KohMüller / Säger / Wäscherinnen/ Keystäd-  
terinnen / und sonst auff ihre Handliegende Knechte/  
Weiber und Mägde in den Städten / Brawstätterin-  
nen/ Aufgeberinnen/ Wahrtsfrauen / Häbe und Säw-  
ge.

geAmmen/Gräber/Lehmkleiber/Decker/Zugelohner/  
und andere gemeine Leute/Bohten/ Schub und Kessel-  
flicker / Schweinschneider / Schorsteinfeger / Scheren-  
schleiffer/ Rahtenfänger und Leyrendreyer / die da selbst  
stetwren/wo sie tempore publicati Edicti sich befinden/  
geben der Man/ein Guldten zwölff Schilling/die Frau  
achtzehn Schilling/ein Kind wenn es sein Brod selbst  
verdienen kan/ zwölff Schilling / und ein Handwercks  
Gesell / zwölff Schilling.

Noch sollen stetwren / die Hoffmeister / Vögdel/  
Schützen/Heyd- und Land- Reuter / Reifige Knechte /  
Gutscher/ Krüger/ Pfortner/ Thormächter/ Gerichts-  
Diener/ und andere wie sie Nahmen haben / und etwan  
in diesem Edict übergangen und aufgelaßen/der Mann  
für sich ein Guldten zwölff Schilling / und die Frau/  
achtzehn Schilling/ Kinder so ihr eigene Gewerbe trei-  
ben/oder eigene Mittel haben / zwölff Schilling.

Die Acker- und Bawleute aber so Handwercker  
dabey seyn/und ihr Handwerck gebrauchen/ geben sol-  
ches Handwercks halber/ wie in der anderen Ordnung  
enthalten.

Die Einlieger/so nicht Untertan seyn/sollen von  
ihrem Verdienst der Mann/ein Guldten zwölff Schil-  
ling/die Frau achtzehn Schilling / und dann vor jedem  
Scheffel hart Korn so sie entweder zur Heyr/oder zum  
halben Säen/ sechs Schilling / vom Scheffel weiches  
Korn/aber drey Schilling. Die jenigen Einlieger a-  
ber Mann und Weib/welche ihres Alters / und Leibes-  
Kräfte halber noch dienen und arbeiten können / und  
keine

keine Dienste/als Dröschen/und andere Hoff und Hausz  
Arbeit verrichten/soll der Mann/ ein Gulden/ zwölf  
Schilling/und die Frau/zwölff Schilling geben/ doch  
seind hierunter die miserables, oder ganz arme gebrech-  
liche Persohnen nicht gemeinet/Item so geben die Drö-  
scher/ welche umb Korn dröschten/ und gewisse Hoff-  
Scheuren auf dem Lande haben/nebenst ihren Frauen/  
so fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger  
Dienste/auffs wenigste die Woche einen Tag thun/das  
Stand Geld den Bawren gleich/ jedoch das sie in der  
Scheffel Zahl/die Obrigkeit nicht zu hoch treiben/ sonst  
aber geben die Weiber andern Einliegern gleich. Die  
Dröschcher aber so bey Tagelohn umb Geld dröschten/ ge-  
ben der Mann/ ein Gulden zwölf Schilling/ deren  
Frauen/achtzehn Schilling/und die Kinder/ wenn sie  
ihren Unterhalt selbst erwerben können/ zwölf Schil-  
ling. Hergegen haben sie wegen ihres Verdienstes  
nichts zugeben/Die Tagelöhner welche an keinen be-  
ständige Ohrte arbeiten/sondern bald hie bald dort sich  
aufhalten/sollen an dem Ohrte woselbst sie bey Publica-  
tion des Edicti sich befinden/ zu würcklicher Erlegung  
ihrer Gebührniß/ angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittkumb-Unterthanen/und unter Adelichen Sitzen/oder ander Landbegüterten/und sonst auff dem Lande/ auch unter den Predigern/ und andern Geistlichen Stiftungen wohnende Bawersleute/singlichen die Einlieger so Untertban/ und vorgedachter Massen nicht miserabel seyn/ und die Hirten sie gehören wenn sie wollen/ der Mann achtzehn Schilling/ die Frau neun Schilling/ und die Kinder über 14. Jahren/so ihren Eltern würcklich in der Arbeit  
zu

zu Hülf kommen können/jede neun Schilling/die Barw  
und Barwer Knechte aber geben zehn Schilling/ die  
Mägde/Handwercks Barw und andere Jungen / ob sie  
gleich nur umb Kleider dienen vier Schilling. Gestalt  
dann auch die Frauen/ deren Männer als Knechte in  
selbigem Guthe dienen/und viele Kinder haben/nur dem  
Mägden gleich geben sollen.

Die Küster in Städten und auff dem Lande/so  
Handwercker oder Krügerey treiben/Item, die Müller/  
so Zimmerleute dabey seyn/und sich solches Handwercks  
à parte gebrauchen/dann auch die Barwers Leute/so au-  
ßer ihrem Acker barw/Handwercker treiben/ geben von  
solchem Handwercke und Nahrung vermöge dieses E-  
dicts die Gebührnis als ein Guld.

Ferner sollen alle Bürger und Barwen / auch alle  
Pensionarii und Pfandes Einhabere / von Adlichen  
Sitzen/Clöstern/Oeconomeyen, Hospitalien, Städten  
und Bürgern gehörigen und sonst jedermänniglich den  
Vieh-Schaff/so wol von denen auff dem Lande als in den  
Städten/ tempore publicationis Edicti habenden und  
verhandenen Viehe erleaen. Die Pensionarii und  
Pfandes Einhabere/ so Fürstl. Aembtler und Tafelgü-  
ter in Pension und Besiß haben/ geben zwar von vier  
Theilen Schaff Vieh/so als unser eigen Vieh gerechnet/  
tedoch specificè denen Contributions Designationibus,  
ohne Vernehmung der Steuer mit inseriret werden soll/  
den Vieh Schaff in die Cammer/von den fünfften Theil  
aber/als des Schaffers Bemenge/von den Schaffen und  
von den Buhnen und Knecht Schaffen/ als auch des  
Schaffers Pferde und Rind Viehe / Schweinen / Zie-  
gen/

gen und Zinnen sollen sie die Gebührens in den Kasten geben und einbringen / welche aber auf verwüsteten Amts Dörffern / oder alda New angelegten Meyerhöfen und Schäffereyen wohnen / dieselben geben davor den ganzen Vieh-Schab in den Kasten / und zwar folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh / oder Pferd / die über ein Jahr alt / ohne unterschied / sie seind bezahlet oder nicht / ungleich so von Zeit dieses Edicts publication geschlachtet werden 8. Schilling / von jedem Schweine / so zur Basel bleibet oder in die Mast getrieben wird 1. Schil. von Ziegen werden nach der Ordnung den Hirten (so aber auf die Schäfers keines weges zu ziehen ist) einen jeden 3. oder 4. zuhalten frey gestellt / also daß sie von jedem Stücke 4. Schilling sechs Pfening erlegen / wer aber sonst Ziegen hält / soll von jedem Stück sechs Schilling / und vom Hölendrey Schil. zu erlegen schuldig seyn. Von einem Stock Zinnen / wird an dem Ort / wo dieselbe stehen / sie gehören entweder demselben der die Zinnen hält / ganz oder zur Helffte zu / gegeben vier Schilling die Schäffer und Schäffer-Knechte entrichten von einem Schaffe / Hamel oder Lamm / ohn unterschied im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe davon die Herrschafft nach unser Ordnung gemeß hat / für jedes Haupt ein Schil. sechs Pfening. Alle übrige Eigenthums Herren aber in den Städten so wol als auff den Dörffern / haben vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schilling zu entrichten / auch sollen die Schäffer / Schäffer Knechte und Jungen / von einem Buchten Schaffe / Hamel oder Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben / sollen sie geben für jedes Haupt

Haupt 3. Schil. dann auch von andern Viehe / sie soeben mässig über die Ordnung halten / (jedoch Unser Straffe vorbehaltlich) als von der Rube 10. Schilling und vom Schwein / 2. Schil. geben und abtragen.

Den Bawer / Schäffern und Hirten / beydes in Städten und Dörffern / weil selbige öffters eine gute Menge von Schaffen halten werden 30. Stücke jedes mit 2. Schilling zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber / so sie über solche Zahl haben / sollen sie von jedem Haupt noch 1. Schil. 3. Pfening mehr / und also 3. Schil. 3. Pfening von jedem Haupte steuren.

Weil auch der gütige Gott unsere Lande an unterschiedlichen Orten mit Mast gesegnet / soll der Grundherr / für jedes Schwein / dafür er Mastgeld hebet / 1. schil. entrichten / für die Schweine aber so frey bey Städten oder Dörffern in die Mast getrieben werden gibt der Eigenthümer selbst 1. schil. und hat ausser dem ein jeder für seine zu Fasel gehende / oder in die Mast treibende Schweine 1. schil. an Hauptgelt wie obgedacht / zu erlegen.

Die Dienst-Boten / so um Lohn dienen / sollen von ihrem verdienten Lohn von jedem Gulden / 2. schil. und von jeden ihm gesäeten Scheffel harten Korns / 4. schil. weiches Korns 2. schil. (unser Straffe vorbehaltlich) entrichten / es wehre dan / daß an einem oder andern Orte / den Dienstbohten Korn anstatt des Lohns / so weit unser Fürstl. Ordnung solches zulasset / gesäet und vor jeden Scheffel hartes Korns ein Reichsthaler an Lohn abgerechnet würde / gestalt dan solches von den Contribuenten in der Specification außdrücklich gesetzt werden soll / auf solchen Fall wird von jeden Scheffel hartes Korn 2. schil. weiches Korn / 1. schil. gesteuert. Die aber



bey andern Leuten nicht dienen / sondern auf ihre eigene Hand sitzende Mannes und Weibes Persohnen / sollen über obgesetztes Stand Geld 1. GULDEN / ungleichen die Seydenkramer / Gewandschneider / Korn-Leder- und Eisen Händlern und andere fürnehme Kauffleute / wie auch die Woll-Honig-Gewürz- und Weinhändler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich (jedoch nach eines Handels Gelegenheit und Bewandnus) so wie obgesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und Verantwortung / gestellet wird / 4. GULDEN bezahlen: Wie auch fürnehme Handwerker in den Städten / als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere / so in der andern Ordnung benant / nachdehin sie ihr Handwerck treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten groß und klein / vom Handwerck 2. GULDEN / die übrigen Handwerker in den Städten und auf dem Lande / so in der dritten Ordnung enthalten vom Handwercke / 18. schil. und dan die Glasenhüttenmeister 18. GULDEN / wie auch die Brandweinbrenner sowoll auff dem Lande / als in den Städten / von einer Blase so eine Tonne hält / 5. GULDEN 8. schil. und so weiter nach proportion sie mehr oder weniger halten / und von einer Grühquer 1. GULDEN 8. schil. geben und entrichten.

In massen dann auch die Officirer und Soldaten zu Ross und Fuß / so auf den Lande und in den Städten wohnen / und Handhierung treiben / oder Viehe und Gesinde haben / von demselben allen nach Maßgebung dieser Ordnung / an dem Ort / da solches vorhanden steuren. Nicht weniger auch die jenigen Leute / Erster Ander und Dritten Ordnung / welche bey ihrer Profession, noch ein ander Handwerck / und etwan das Mülken zur weitem Verhandlung und verkauff betreiben / das für

für 4. Bülden / und die Schencken / so ausländische Bier mit  
Aufzapffen / vor jede Tonne 4. Schilling steuren sollen.

Von den Lehn-Gütern / so den Creditoren per Ces-  
sionem auffgetragen / soll diese Contribution ebennäßig  
nach der EinSaat von den Creditoren gleich andern Ei-  
genthümern abgestatet werden; Da aber nur gewisse Pertin-  
entien eines Gutes / diesem oder jenem adjudiciret  
worden / sollen die Possessores solcher Particular stücke  
gleich denen Pensionarien nach dem Standgelt und Vieh-  
Schaz Contribuiren und dem Besizer des HauptGutes  
oder Rittersitzes ihr contingent zur Lieferung in den Casten  
gegen Quittung einreichen.

Ferner soll in den Städten von jeder Scheffel Parchy-  
mer Maasß 3. schilling Accise gegeben / und von denen Ver-  
ordneten Einnehmern ohn unterschleiff und connivirung ein-  
gehoben werden.

Wann auch allem ansehen nach der Modus nach der  
Ein-saat vielem unterschleiff unterworfen / und das Publicum  
dadurch leichtlich verkürzet werden dürfte / wan nicht alles  
völlig specificiret, oder der Grund-Herren eigenes von der  
Unterthanen Vieh nicht aufrichtig separiret werden solte/  
So verordnen wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die  
von Adel und andere Gutes Herren / ihr gesamtes groß und  
kleines Vieh / Schaffe und Immen denen Specificationen  
ohne Vensetzung des Geldes mit inseriren und zu dem Ende  
solcher Verzeichnüßen eigenhändig / die Unterschrift mit fol-  
genden Worten hynzu thun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification  
Ich meine Ausfaat richtig verzeignet / auch von  
meiner Batoren / Schäffers oder ander Leute  
Viehe das allergeringste Haupt nicht unter  
meim

℄

..

mein eigenes angeſezet oder vermifchet habe/  
ſolches bekenne Ich an Endes ſtaat/bey meinem  
Chriſtlichen Gewiſſen / und redlichen wahren  
Worten.

Würde dennoch jemand ſo vermessen ſich erweiſen / und  
von der Ein-Saat was verſchweigen / ſoll derſelbe vor jedes  
Wiſpel harten oder weichen Kornſ oder was darunter ver-  
helet wird 20. Reichſthaler / da aber ein mehrer aufgelaſſen / die  
gedoppelte Straffe mit 40. Rthal. erlegen; Würde auch der  
Guthsherr einig frembdes Vieh unter das Seinige in der Ver-  
zeichnuß mit vermengen / ſoll er von einen jeden Haupt groſſen  
Viehes 10. Rthal. und von kleinen 4. Rthal. erlegen mit vor-  
behalt noch ſchwerer animadverſion nach Befindung unnd  
beſchaffenheit des Verbrechens / es ſoll auch dem Eigenthümer  
daß ſolcher geſtalte verſtecktes Vieh ſofort abgenommen / und  
auff Unſere neſt gelegene Meynerhöfe getrieben werden.

Nachdem auch hiebevord öffters ſchwere Klagen vorgekom-  
men / das ebenſals bey dem Vieh-Schaz und Kopffſteuer  
vielfältiger Betrug und Unterſchleiff in den Städten unnd  
Dörffern begangen wird / ſo ſelnd wir gnädigſt gemeinet/  
mit E. E. Ritter und Landſchafft ferner conferiren zu  
laſſen / wie der gleichen Vervortheilung des gemeinen  
Wefens zulänglich zu begegnen / und ſoll darauff denen  
Viſitatoren eine ſolche inſtruction und Order ertheilet  
werden / daß die Jenige ſo das Ihrige vor ſelblich unterge-  
ſchlagen und verbuſchet / aufs ſchärffte hervor zu ſuchē /  
und vermaſſen Exemplariter zu beſtraffen / damit an-  
dere ſich daran ſpiegeln und ein jeder von dem Seinigen  
redlich zu ſterben angewieſen werden möge.

Es ſollen auch ſo woll Unſere Beampten / als die Einneh-  
mer in den Städten / ihre Specificaciones daß dem Edicto  
gemäß

gemäß Eingehoben / nichts untergeschlagen / noch Parteylich  
Dispensiret an Eydens staat / bey ihren Christlichen Gewissen /  
und redlichen wahren Worten / unterschreiben / und da die  
Subscriptiones nicht derogestalt eingerichtet / sollen die Spe-  
cificationes von unsern Einnehmern nicht angenommen  
werden.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesaget / hie-  
mit gnädigst und ernstlich / daß sie innerhalb 14. Tagen à  
die publicationes die Steuer überall in gangbahrer und  
so viel möglich in harter und grober in Hamburg und Lübeck  
geltender Münze / Unserm allhie bestelten Einnehmern ver-  
mittelft einer richtigen und von einem jeden eigenhändig obge-  
dachter massen / unterschriebenen Specification (so in duplo  
zu übergeben) ihrer ganzen Contribution einliefern / solches  
auch sub poena paratissimæ Executionis nicht anders  
halten sollen.

In den Städten sollen die Einnehmere ihre ge-  
schlossene Rechnung zu erst obgesetzter massen an Eydens staat  
bey ihren Christlichen Gewissen selbstn unterschreiben /  
und darauff dem Raht einliefern / welche durch einen Burge-  
meister und Rahtsmann / so nicht bey der Einnahme gewesen /  
nach geschehener revision selbige gleichfals zu unterschreiben  
und solcher gestalt anhero neben dem Gelde in duplo einzu-  
liefern haben / damit die Specificationes darnechst von denen  
Deputirten von Ritter und Landschafft oder wen selbige die  
Examination der Specificationen nicht antreten würden /  
beleuchtet und die Visitationes darüber vorgenommen wer-  
den können.

Damit nun dieser Verordnung in gesetztem termino  
ohn einige Scännuß und Behinderung / gehorsambst unnd  
ohn.

ohnfehlbahr gelebet / und nachgesehen werden möge ; So ha-  
ben Wir dieselbe / durch dieses offenes Edict, zu jedermän-  
nigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen  
wollen. Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten/und  
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall  
der Seumnüß und gebrauchten Unterschleiffs / nicht aussen  
bleibet / sich vorzusehen wissen wird. Uhrkundlich unter Un-  
serm Fürstlichen Insiegel / und gegeben auff Unser  
Residentz und Vestung Schwerin / den  
26. Septembr. Anno 1688.

für 4. Gulden / und die Schencken / so  
Aufzapffen / vor jede Tonne 4. Schil-  
Lionem auffgetragen / so den C  
nach der EinSaar von den Credito  
genthümern abgestatet werden; Da ab  
nentien eines Guthes / diesem oder  
worden / sollen die Possessores sole  
gleich denen Pensionarien nach dem  
Schas Contribuiren und dem Besi  
oder Rittersches ihr contingent zur  
gegen Duitung einreichen.

Ferner soll in den Städten von  
mer Maas 3. schilling Accise gegeben  
ordneten Einnehmern ohn unterschleiff  
gehoben werden.

Wann auch allem ansehen nach  
Ein-saar vielen unterschleiff unterworff  
dadurch leichtlich verkürzet werden d  
völlig specificiret, oder der Grund.  
Unterthanen Vieh nicht aufrichtig  
So verordnen wir gnädigst und zu  
von Adel und andere Guths Heren /  
kleines Vieh / Schaffe und Immen d  
ohne Besetzung des Geldes mit inse  
solcher Verzeichnüssen eigenhändig /  
genden Worten hinzu thun sollen:

Das in vorher geschrie  
Ich meine Ausaar richtig be  
meiner Batoren / Schäffers  
Viehe das allergeringste  
L

Vier mit  
llen.  
r Ces-  
enmäßig  
dern Ei-  
e Perti-  
liciret.  
ar stücke  
nd Vieh  
t Guthes  
n Casten

l Parchis  
en Ver-  
ung ein

nach der  
ublicum  
nicht alles  
s vnder  
den solte/  
h / das die  
groß und  
cationen  
dem Ende  
st mit fol

ification  
uch bon  
r Leute  
t unter  
mein



the scale towards document